

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung ruhestörender Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten.

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn erlässt aufgrund des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung vom 10. Dezember 2019 folgende Gemeindeverordnung:

§ 1

Ruhestörende Gartenarbeiten

(1) Die Ausübung öffentlich ruhestörender Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, während der Sommerzeit bis 20:00 Uhr.

Samstag

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in den Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden ruhestörenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z.B. Rasenmäher) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden.

(3) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen aufgrund des Feiertagsgesetzes (FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS II S. 172) in der Fassung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

§ 2

Ruhestörende Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(1) Es ist verboten, Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke zu benutzen, die öffentlich ruhestörend ist.

(2) Ruhestörende Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten liegt dann vor, wenn die Benutzung oder der Betrieb

über das Hausgrundstück hinaus vernehmbar und geeignet ist, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören.
Ruhestörende Benützung ist insbesondere der Betrieb mit lauter Tonfrequenz oder bei offenem Fenster, wenn andere dadurch in der Ruhe gestört oder belästigt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen

Gem. Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 1 festgelegten Zeiten ausführt
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte und dergleichen entgegen den Verboten in § 2 benutzt.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach §§ 1 und 2 zulassen, dies gilt insbesondere für genehmigte Veranstaltungen.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 10 Jahre.

Neuhaus a. Inn, 20.04.2021

gez.

.....
Dorn, 1. Bürgermeister